EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique

Merkblatt zum Kalkulationsschema FSV (Stand 29.11.2002)

Das Kalkulationsschema dient der Ermittlung des FSV-Beitrags für einzelne Ausbildungsgänge. Es kann von den Ausbildungsinstitutionen und den Standortkantonen als Hilfsmittel zur Festsetzung der Beiträge benutzt werden. Es wurde von der durch die EDK eingesetzte Arbeitsgruppe ausgearbeitet, welche gemäss Art. 4 Abs. 4 FSV die Beitragshöhe zu überprüfen hat, sofern ein Vereinbarungskanton dies wünscht. Die Arbeitsgruppe wird sich bei ihrer Tätigkeit auf dieses Kalkulationsschema abstützen.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 FSV werden die FSV-Beiträge auf maximal 75% der Betriebskosten abzüglich individueller Studiengebühren, Infrastrukturkosten und allfällige Bundesbeiträge begrenzt. Das Kalkulationsschema konkretisiert diese Grundsätze. Es ist für Institutionen gedacht, die keine eigene Kostenrechnung führen. Die Betriebskosten werden anhand der Studierendenzahlen oder der Jahreswochenlektionen auf die Ausbildungsgänge umgelagert.

Institutionen, welche über eine Kostenrechnung verfügen, können die einzelnen Positionen des Kalkulationsblatts „Studiengang“ anhand ihrer Kostenrechnung berechnen. Die Mitteilung der Daten auf dem Kalkulationsblatt „Institution“ ist jedoch auch für diese Institutionen unerlässlich.

Technische Hinweise zur Handhabung der Excel-Datei

- Das Kalkulationsschema besteht aus zwei Tabellenblätter: eines für die Daten zur Gesamtinstitution, ein zweites zur Berechnung der Angaben für die einzelnen Studiengänge.

- Die Tabellen des Kalkulationsschemas sind geschützt; Daten müssen und können nur in die gelben Felder eingegeben werden. Der Schutz der Kalkulationsblätter kann in Ausnahmefällen vom Benutzer aufgehoben werden (Befehl Extras -> Schutz -> Blattschutz aufheben).

- Das Kalkulationsschema ist für drei Ausbildungsgänge vorbereitet. Institutionen, welche mehr Studiengänge anbieten, können die Kalkulationsblätter mit der Bezeichnung „Studiengang“ beliebig oft kopieren (Befehl Bearbeiten -> Blatt verschieben/kopieren -> Kopie erstellen).

Hinweise zu den einzelnen Positionen

- *Zeitliche Abgrenzung*: Die Finanzbuchhaltung bezieht sich üblicherweise auf das Kalenderjahr. Die Zeiteinheit für die Ermittlung der Ausbildungskosten ist jedoch das Schuljahr. Daher müssen die Angaben der Schuljahre (Studierende, Wochenlektionen) auf das Rechnungsjahr umgerechnet werden. Dies geschieht beim Schuljahresbeginn im August üblicherweise nach dem Schlüssel 7 zu 5 (Januar bis Juli und August bis Dezember). Die Aufteilung wird vom Kalkulationsblatt automatisch vorgenommen.

- Für die *Berechnung der Anzahl Lernenden* sind die Stichdaten massgebend, welche auch bei der Rechnungsstellung angewendet werden (15. Mai und 15. November). Die Anzahl der Lernenden wird nach denselben Grundsätzen wie bei der Rechnungsstellung gemäss FSV berechnet. Wenn also beispielsweise für Studierende in

Praktikums- oder Prüfungssemestern keine Rechnung gestellt wird, sind diese Studierenden auch hier nicht mitzurechnen (und umgekehrt). Grundsätzlich kann gemäss FSV für Studierende dann Rechnung gestellt werden, wenn die Ausbildungsinstitution während eines Semesters substantielle Ausbildungsleistungen erbringt; die reine formelle Immatrikulation genügt nicht für eine Rechnungsstellung. Befinden sich Studierende beispielsweise in unbegleiteten externen Praktika, kann nicht Rechnung gestellt werden. Werden die Praktika hingegen fortlaufend durch die Ausbildungsinstitution betreut, ist eine Rechnungsstellung möglich.

- Im **Kalkulationsblatt „Institution“** werden die Angaben zur Rechnung der Institution erfasst. Dabei sind die folgenden Hinweise zu berücksichtigen:

  - Die Zusammenfassung der Jahresrechnung auf dem Kalkulationsblatt muss eine vollständige Wiedergabe der laufenden Jahresrechnung der Institution enthalten. Alle Positionen, auch solche, die im Kalkulationsschema nicht ausdrücklich aufgeführt sind, müssen einer Kategorie des Kalkulationsschemas zugerechnet werden. Das betrifft sowohl Aufwands- wie Ertragspositionen.

  - Soweit wie möglich sollen Aufwand und Ertrag nach dem Bruttoprinzip ausgewiesen werden, d.h. Aufwand und Ertrag sind als solche je einzeln aufzuführen und nicht bereits vorgängig zu verrechnen.

  - ***Personalaufwand Lehre:***
    Es sind die Lohn- und Lohnnebenkosten der Lehrenden auszuweisen. Als Ertrag (im Sinne einer Aufwandminderung) sind Erträge aus Dienstleistungen auszuweisen, welche vom Lehrpersonal erbracht werden, sowie allfällige Erstattungen von Sozialversicherungen.
    Der Personalaufwand für die Lehre wird nach dem Anteil der Lektionen des betreffenden Studiengangs an der gesamten Zahl der an der Institution erteilten Lektionen auf die Studiengänge umgelegt.

  - ***Sachaufwand Lehre:***
    Hierzu zählen Lehrmittel, Unterrichtsmaterial, Anschaffungs- und Unterhaltskosten für Geräte und Maschinen, welche für den Unterricht verwendet werden. Grössere Investitionen, beispielsweise in die dem Unterricht dienende Informatikinfrastruktur, sind über einen angemessenen Zeitraum abzuschreiben; bei der Kalkulation werden nur die Abschreibungen berücksichtigt.
    Bei den Erträgen werden beispielsweise der Verkauf von Lehrmittel oder andere Kostenbeteiligungen der Lernenden berücksichtigt, die zusätzlich zu den Studiengebühren erhoben werden.
    Der Sachaufwand wird nach der Anzahl der Lernenden im betreffenden Ausbildungsgang im Verhältnis zur gesamten Anzahl der Lernenden an der Institution auf die Studiengänge umgelegt.

  - ***Verwaltung:***
    Hierzu zählt die reine Schulverwaltung ohne Gebäudeunterhalt. Der Verwaltungsaufwand wird nach der Anzahl der Lernenden auf die Ausbildungänge umgelegt.

  - ***Gebäude- und Liegenschaftenunterhalt:***
    Die Mietkosten gehören zu den Infrastrukturkosten und können nicht für die Berechnung der FSV-Beiträge geltend gemacht werden. Sie werden daher unter dem Titel Infrastrukturkosten ausgewiesen.

Als Aufwand werden die Personalkosten für Abwart- und Reinigungspersonal angerechnet, die Kosten für Energie und Entsorgung, der Aufwand für den werterhaltenden Gebäudeunterhalt sowie der Aufwand für Gebäude- und Inventarversicherungen. Auszuweisen sind zudem die Erträge aus Fremdnutzungen, wobei hier nur der dem Aufwand für den Gebäudeunterhalt entsprechende Anteil abgezogen werden kann. Eigentliche Mieterträge werden auch hier nicht angerechnet.
Der Gebäude- und Liegenschaftenunterhalt wird nach dem Anteil der Lektionen auf die Ausbildungsgänge umgelegt.

- Die ***Infrastrukturkosten*** beinhalten Mieten, Abschreibungen auf Liegenschaften, die Verzinsung des in die Infrastruktur investierten Kapitals sowie wertvermehrende Aufwändungen für die Infrastruktur, die nicht aktiviert, sondern in der laufenden Rechnung verbucht wurden. Die Infrastrukturkosten sind nach den Regeln der Fachschulvereinbarung nicht beitragsberechtigt; sie werden zur Information und zur Abschätzung der Vollständigkeit der Angaben zur Jahresrechnung erhoben.

- Unter der Rubrik ***„Übriger nicht anrechenbarer Aufwand und Ertrag“*** sind alle Positionen aufzuführen, welche nicht mit dem Schulbetrieb der Ausbildungsinstitution zusammenhängen und / oder nicht mit dem Umlagerungsschlüsseln nach Studierendenzahl bzw. Wochenlektionen auf die Studiengänge umgelagert werden können. Darunter fallen beispielsweise die Betriebskosten und -erträge eines Internatbetriebs, die Durchführung von Weiterbildungskursen oder die Erbringung anderer ausserschulischer und nicht beitragsberechtigter Dienstleistungen.

- Die Erträge zur Finanzierung des Betriebsaufwandes werden ebenfalls nur zur Information erhoben.

- Auf dem **Kalkulationsblatt „Studiengang“** werden die Kosten der Gesamtinstitution auf die Studiengänge umgelegt. Dabei sind die folgenden Aspekte zu beachten:

  - ***Finanzierungsbeitrag des Standortkantons:*** Gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. c der FSV dürfen die gemäss FSV zu leistenden Beiträge nicht höher sein als diejenigen Beiträge, welche der Standortkanton selber leistet. Aus diesem Grund ist hier der Beitrag des Standortkantons pro Studierenden auszuweisen. Wird dieser Beitrag nicht als Kopfpauschale, sondern beispielsweise als Globalbeitrag ausgerichtet, so ist der im Rechnungsjahr bezogene Gesamtbetrag durch die Zahl der Studierenden geteilt auszuweisen.

  - Die Aufteilung der ***Eigenleistungen der Studierenden*** kann vom Kalkulationsblatt nicht automatisch vorgenommen werden. Hier muss die Aufteilung von der Ausbildungsinstitution selber vorgenommen werden.

  - Dasselbe gilt für die Aufteilung der ***Bundesbeiträge***, da an einer Ausbildungsinstitution Ausbildungsgänge geführt werden können, welche Bundesbeiträge erhalten, und solche, die nicht beitragsberechtigt sind. Die Ausbildungsinstitution muss daher die erhaltenen Bundesbeiträge selber auf die betroffenen Ausbildungsgänge aufteilen. In der Regel werden die Bundesbeiträge sinnvollerweise im Verhältnis des Nettoaufwandes I auf die beitragsberechtigten Studiengänge aufgeteilt.